

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

2. August 1887.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes, Seite 199. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahrnehmung der Revisionen nach § 38 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Erhebung von Reichssteuerabgaben betreffend, Seite 200. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zurückziehung der der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Cosmos“ zu Regt. erteilten Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend, Seite 200. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Hauptagenturen der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a/S. und der Preussischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 201. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausdehnung der Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft auf die Unfallversicherung betreffend, Seite 201. — Ministerial-Bekanntmachung, die Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Tiefbau- und anderer Banbetriebe betreffend, Seite 202.

[64] Gesetz, betreffend die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes; vom 13. Juli 1887.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1888 ab findet eine Erhebung von Abgaben für die Benutzung der vom Staate zu unterhaltenden Chausseen (Chaussee- und Brückengeld), soweit die Erhebung bisher zu Gunsten der Staatskasse erfolgt ist, nicht mehr statt.

§ 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.